

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Protocole de la Commission Centrale pour la Navigation du Rhin. 1833-1869 1848**

18 (8.8.1848) Annexe (Deutsch)



## Annexe Nr. I. au Protocole Nr. XVIII. de 1848.

**Baden.** Die Grossherzogliche Regierung ist nicht abgeneigt, den Lootsenzwang aufzuheben, wenn diejenigen Rheinuferstaaten, wo derselbe noch besteht, ein gleiches zu thun bereit sind. Die betreffenden Regierungen würden sich in diesem Falle über die nöthigen Massregeln zu einigen haben, damit die Sicherheit der Personen und Güter nicht gefährdet werde. Neben dem Fortbestehen von Lootsenstationen, an welchen die Schiffer Steuerleute, wenn sie deren bedürfen, einnehmen können, dürfte die Einführung der Baaken, wie dieselben auf dem Niederländischen Rhein bestehen, in Erwägung zu ziehen sein.

Sollte aber die Aufhebung des Zwangs zum Wechseln der Steuerleute zunächst noch nicht zu erzielen sein, so ist es um so dringender nothwendig, der Schifffahrt in dieser Beziehung wenigstens Erleichterung zu Theil werden zu lassen. Der Unterzeichnete muss deshalb

1) seinen bereits im vorjährigen Protocoll gestellten Antrag wegen Gestattung des s. g. Retoursteuerns nicht nur der Personen-, sondern auch der Schleppdampfboote und Segelschiffe dringend wiederholen; es würde hiermit

2) eine wesentliche Ermässigung der Steuerlöhne für solche Retourfahrten zu erzielen sein, während eine allgemeine und gleichmässige Fixirung der Lootsen-Gebühren der Ungleichheit der Verhältnisse wegen, wie bereits im Protocoll XX. vom vorigen Jahre bemerkt ist, ohne Ungerechtigkeit nicht ausführbar sein dürfte.

3) Die Grossherzogliche Regierung stimmt dem Antrage bei: Fahrzeuge, welche nicht über 600 Zentner geladen haben, von dem Zwange des Steuermannswechsels frei zu lassen. Der Unterzeichnete bemerkt hierbei noch, dass wenigstens auf der Station *Mannheim* alle Schiffe, unbeschadet deren Ladungsfähigkeit und wirklicher Ladung, welche Gegenstände von verhältnissmässig geringem Werth führen, wie Steine, Düngungsmittel, Brennholz und Erden, observanzmässig von dem Steuermannszwang frei sind. Die Fracht für derlei Gegenstände ist ohnehin gering; es wäre daher wünschenswerth, wenn nach dieser milderen Observanz überall verfahren würde. Der Unterzeichnete behält sich vor, hierüber einen besonderen Antrag zu stellen, wenn es nicht gelingen sollte, den Lootsenzwang in Bälde gänzlich zu beseitigen.



4) Rücksichtlich der Nr. VII. des Comclusums im Protocoll XX. vom vorigen Jahre, hat der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte in einer Mittheilung vom 5. Juli l. J. die Zustimmung der Herzoglichen Regierung ausgesprochen, einer gleichen Zustimmung Seitens der Grossherzoglich Hessischen Regierung wird noch entgegen gesehen.

1) Samen bereits im vorjährigen Protocoll gestellten Antrag wegen Gestattung des ... Herrensamen nicht nur der Person, sondern auch der Schlepboot- und Segelschiffe dringend wiederholen; es würde hiermit ...

2) eine wesentliche Ermässigung der Steuerhöhen für solche Herrensamen zu erzielen sein, während eine allgemeine und gleichmässige Fixierung der Losten-Gebühren der Ungleichheit der Verhältnisse wegen, wie bereits im Protocoll XX. vom vorigen Jahre bemerkt ist, ohne Ungerechtigkeit nicht ausführbar sein dürfte.

3) Die Grossherzogliche Regierung stimmt dem Antrag über: Fahrzeuge, welche nicht über 500 Centner geladen haben, von dem Zwange des Stenormannwechsels frei zu lassen. Der Antrag ist bereits bemerkt worden, dass wenigstens auf der Station Mannheim alle Schiffe, unbeschadet deren Ladungsfähigkeit und wirklicher Ladung, welche Gegenstände von verhältnissmässig geringem Werth führen, wie Stroh, Dungungsmittel, Brennholz und Fellen, oberwärts von dem Stenormannzwang frei sind. Die Freiheit für dieser Gegenstände ist ohnehin gering; es wäre daher wünschenswert, wenn nach dieser milderen Ordnung überall verfahren würde. Der Antrag behält sich vor, hierüber einen besonderen Antrag zu stellen, wenn es nicht gelingen sollte, den Lostenzwang in Bälde gänzlich zu beseitigen.